



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2016-23927/Dr.Pm/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1600 Innsbruck, 31.10.2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2016
zust. Referent: Werner Pletzenauer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des angeführten Gesetzesentwurfs, der mit Ausnahme der Regelung zur Tragung des Beitrages zur Unfallversicherung begrüßt wird.

Mit dem vorliegenden Vorhaben soll die Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge für Aushilfskräfte durch den Dienstgeber, die Anpassung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrages für Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach dem ASVG oder dem Dienstleistungsscheck stehen, und der Entfall der Vorschreibung des Unfallversicherungsbeitrages für Aushilfskräfte geregelt werden.

Eines der Ziele ist, dass für Aushilfskräfte, die neben der Aushilfstätigkeit in einem die Vollversicherung nach dem ASVG begründeten Dienstverhältnis stehen und die geringfügige Aushilfskräfte noch nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben sowie bei einem Dienstgeber tätig sind, der an noch nicht mehr als 18 Tagen im jeweiligen Kalenderjahr Personen als Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt hat, sämtliche Beiträge und die Arbeiterkammerumlage in den Jahren 2017 bis 2019 vom Dienstgeber einbehalten und abgeführt werden.

Diese geplante Regelung wird begrüßt.

Auch hinsichtlich des Zieles, der Harmonisierung des durch geringfügig Beschäftigte zu tragenden Pauschalbetrages bestehen keine Bedenken.

Wenngleich eine Entlastung der Dienstgeber grundsätzlich nicht negativ zu sehen ist, bestehen hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf zu Ziel 2 dargestellten geplanten Änderung erhebliche Bedenken.

Derzeit haben Dienstgeber für Aushilfskräfte einen Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,3% der Beitragsgrundlage zu entrichten. Dieser soll 3 Jahre lang (2017 bis 2019) in bestimmten Fällen entfallen und aus Mitteln der Unfallversicherung getragen werden.

Diese geplante Änderung hat insofern Brisanz, als dadurch der Unfallversicherung nicht nur ein Beitragsaufkommen entzogen, sondern auch die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt werden. Bereits vor einiger Zeit wurde der Unfallversicherungsbeitrag auf 1,3% reduziert, damit die finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt und konnte in der Praxis beobachtet werden, dass eine immer restriktivere Vorgangsweise bei der Abwicklung von Versicherungsfällen zu beobachten war. Wenn nunmehr für die angesprochenen Fälle die Beiträge aus Mitteln der Unfallversicherung zu tragen sind, führt dies in weiterer Konsequenz jedenfalls zu Mehraufwendungen seitens der Unfallversicherung und damit zu Kürzungen jener Mittel, die für die Abwicklung der Aufgaben erforderlich sind.

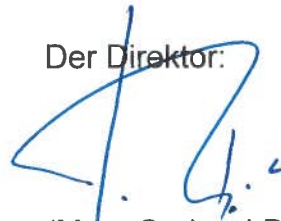
Diese angedachte Lösung ist daher abzulehnen.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)